

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Anspruchsberechtigte auf die Mobilitätsprämie des § 101 sind alle nach § 1 in Deutschland beschränkt und unbeschränkt stpfl. Personen.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

## § 102 Anspruchsberechtigung

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

**Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1.**

Autor:  
Manuel *Haußner*, Referent in einer Obersten Bundesbehörde, Berlin  
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

### Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderung:** § 102 definiert den Personenkreis, der Anspruch auf Auszahlung der Mobilitätsprämie hat. Anspruchsberechtigt sind alle nach § 1 in Deutschland beschränkt und unbeschränkt stpfl. Personen. Eine faktische Beschränkung der Anspruchsberechtigung ergibt sich jedoch aus der Ausgestaltung der Mobilitätsprämie selbst. So entsteht ein Zahlbetrag nur und insoweit das zVE innerhalb des Grundfreibetrags des § 32a liegt. Bei Stpfl. mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit muss des Weiteren der ArbN-Pauschbetrag des § 9a ausgeschöpft sein. J 20-1

**Rechtsentwicklung:** J 20-2

▶ **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): § 102 wurde im Rahmen des KlimaschutzUmsG neu in das EStG eingefügt.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 7 Abs. 2 KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138) tritt § 102 zum 1.1.2021 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm ist durch § 101 J 20-3

Satz 1 festgelegt. Da die Mobilitätsprämie nur für die VZ 2021 bis 2026 vorgesehen ist, findet die Norm nur für Sachverhalte eben dieses Zeitraums Anwendung.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Grund der Änderung** § 102 fand im Rahmen der Klimamaßnahmen 2030 Einzug in das EStG. Er gehört zum Regelungsregime der Mobilitätsprämie (§§ 101 bis 109). Diese steht im engen Zusammenhang mit der Einf. eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen und soll die durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung induzierte Mehrbelastung für Fernpendler abmildern.

► **Bedeutung der Änderung:** Im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht findet § 50 Abs. 1 S. 1 bei der Berechnung von Einkünften beschränkt Stpfl. Anwendung. Das dort niedergelegte Prinzip, dass nur solche WK/BA bei der Ermittlung der Einkünfte abzugsfähig sind, die mit inländischen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auch bei der Mobilitätsprämie. Die Höhe der Mobilitätsprämie ist daher beschränkt auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte/BS, die mit inländischen Einkünften i.S.d. § 49 im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Nach § 102 steht auch beschränkt Stpfl., die keine ArbN sind, die Mobilitätsprämie zu. Eine anderweitige Anordnung kann der Regelung nicht entnommen werden. Unklar ist die Berechnung der Mobilitätsprämie bei zeitanteilig beschränkt stpfl. ArbN. Diesen steht nach § 50 Abs. 1 Satz 5 EStG der AN-Pauschbetrag des § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG anteilig zu (siehe hierzu § 50 Anm. B 100). Ob auch nur der zeitanteilige AN-Pauschbetrag im Rahmen der Bestimmung der Bemessungsgrundlage ausschlaggebend ist (§ 101 Satz 4), ist offen. Grundsätzliche ist ein solches Vorgehen angebracht, da durch die zeitanteilige Berücksichtigung von WK die Schwelle zur Auszahlung der Mobilitätsprämie nur schwerlich überschritten werden würde.